

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 19

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIV. Jahrgang.

Nr. 19.

Basel, 12. Mai.

1888.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant **von Elgger**.

Inhalt: Die Revision des Wehrgesetzes in Oesterreich-Ungarn. — Strategische Briefe. (Fortsetzung.) — Ein Krieg der Rache zwischen Frankreich und Deutschland. (Schluss.) — Ausland: Deutschland: Militärische Luftschiffahrt. Reichsland: Strenge der Deutschen. Oesterreich: Offizierscharge-Verlustigerklärung. Frankreich: Der Degen des Kommandanten Brassens. Versuche in Châlons. Ein Beitrag zu der Beschaffenheit der Disziplin in der Armee. — In eigener Sache: An die Redaktion des „Berliner Tageblattes“.

Die Revision des Wehrgesetzes in Oesterreich-Ungarn.

(Korrespondenz aus Deutschland.)

Oesterreich-Ungarn ist im Begriff einen wichtigen Schritt vorzunehmen: die Revision seines Wehrgesetzes, da im nächsten Jahre das Dezenium abläuft, für welches 1878 die Kriegsstärke des Heeres, abgesehen von Landwehr und Ersatzreserve auf 800,000 Mann festgesetzt wurde. Körperliches Leiden hat es dem Feldzeugmeister Grafen Bylandt-Rheydt, dessen administratives Talent, reiches militärisches Wissen und überzeugend wirkende parlamentarische Beredsamkeit ihn ganz besonders zum Verfechter der Forderungen des Heeres stempelten, unmöglich gemacht, für die nothwendige Neugestaltung des Wehrgesetzes einzutreten. Es ist jedoch zu erwarten, dass auch Feldzeugmeister von Bauer, der neue Kriegsminister, der logischen Nothwendigkeit einer durchgreifenden Revision den erforderlichen Nachdruck geben wird. Für dieselbe lässt sich eine ganze Reihe von stichhaltigen Gründen anführen, die auch im Reichsrath schon Anerkennung gefunden haben und die Veranlassung zu den Entschlüssen geworden sind, über welche mehrfache Daten bekannt wurden.

Vor 10 Jahren vollzog sich die Revision des Wehrgesetzes, ohne im Grossen an den Wehrverhältnissen etwas zu ändern, gewissermassen als Formalität. Seither haben sich auf politischem wie militärischem Gebiete in Europa wesentliche Verschiebungen ergeben. Die Spannung zwischen Russland und Oesterreich ist sehr gewachsen, die europäischen Grossstaaten haben sämmtlich ihre Heere etc. weit über den Rahmen von 1878 hinaus vergrössert. Die Streit-

macht Oesterreich-Ungarns hat 1886 durch das Landsturmgesetz zwar einen nicht zu unterschätzenden Zuwachs erfahren, ist aber bezüglich des Umfangs des „Kriegsstandes“ der Linienarmee auf dem schon durch Feldzeugmeister Baron Kuhn festgestellten Standpunkt geblieben. 1868 erschien 800,000 für das Heer erster Linie als eine sehr bedeutende Ziffer. Heute liegen die Verhältnisse anders. Oesterreich muss befähigt sein, eventuell auch allein seine Deutschland weniger berührenden Interessen im Oriente gegen Russland auszufechten, Deutschland bei einem Kriege nach zwei Seiten ein Aequivalent zu bieten für das, was dieses einsetzt. Eine Erhöhung der Wehrkraft über das heutige Maass hinaus erscheint wünschenswerth.

Hierzu kommt, dass die Bevölkerungsziffer Oesterreich-Ungarns sich seit jener Zeit, wo der Kriegsstand von 800,000 Mann festgesetzt wurde, um mehr als 6 Millionen vermehrt hat, das Rekrutenkontingent von 92,000 Mann für das stehende Heer, bei einer Bevölkerung von $40\frac{1}{2}$ Millionen Seelen ein verhältnissmässig sehr niedriges ist. Der Kriegsstand des Heeres muss der Bevölkerungsziffer logischer Weise entsprechen und der Rahmen des Heeres so eingerichtet sein, dass die Massen, welche die allgemeine Wehrpflicht liefert, aufgenommen, fest eingereiht und im Kriege zweckmässig verwendet werden können. Ein fixirter Kriegsstand ist mit den Prinzipien der allgemeinen Wehrpflicht schwer vereinbar.

Eine der ersten Aufgaben der Revision des Wehrgesetzes muss also darin gesucht werden, den fixirten Kriegsstand zu streichen und an seine Stelle den Geist der allgemeinen Wehrpflicht zu setzen. Schon daraus ergibt sich die